

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden**  
**Pflichtaufgaben vom 29. Mai 2001**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit

- a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
- b) eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
- c) gegenüber der Stadt Ersatzansprüche wegen Verdienstaufschlag oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

**§ 3**

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind u. a.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) Einsatz oder zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### § 4

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich

- a) bei Leistungen nach § 2 a, d und e der Satzung gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

Kostenerstattungspflichtig ist:

- 1.) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachenschaft (§6) gelten entsprechend;
- 2.) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§7) gelten entsprechend;
- 3.) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- 4.) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- b) bei Leistungen nach § 2 b der Satzung gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

Kostenerstattungspflichtig ist der Veranstalter oder Veranlasser.

- c) bei Leistungen nach § 2c der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

Kostenerstattungspflichtig ist die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

### **Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in Vergleichsfällen.

## § 7

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8**  
**Haftung**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.1990 außer Kraft.

**Kosten- und Gebührentarif zu § 5 der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)  
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen  
Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.**

<b>1. <u>Kosten für Personaleinsatz (je Person und Stunde)</u></b>	<b><u>Kostensatz</u></b>
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal, Grundbetrag	13,-- €
1.2 Feuerwehrtechnisches Personal, Zusatzbetrag	tatsächlicher
Verdienstausfall	
<b>2. <u>Kosten für Fahrzeugeinsatz ohne Personal (je Fahrzeug und Stunde)</u></b>	
2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8), Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	31,-- €
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF16), Tanklöschfahrzeug (TLF16)	37,-- €
2.3 Rüstwagen (RW2), Drehleiter (DL30)	37,-- €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Schlauchwagen (SKW2000)	16,-- €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW1), Kommandowagen (Kdow)	11,-- €
2.6 Kraftfahrzeuganhänger	3,-- €
Der Kostenersatz erfasst auch die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen für die Brandsicherheitswache, bei dem die Ausrüstung des Fahrzeuges nicht benötigt wird, wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.	
<b>3. <u>Kosten für Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung ohne Fahrzeug (je Stunde)</u></b>	
<b>3.1 Rettungs- und Sanitätsgerät</b>	
3.1.1 Schiebe-, Steck-, Klapp-, Haken- und Strickleiter je Teil	1,-- €
3.1.2 Krankentrage	1,-- €
3.1.3 Sprungtuch	3,-- €
3.1.4 Sprungretter	11,-- €
<b>3.2 Beleuchtungs- und Signalgerät</b>	
3.2.1 Stromerzeuger	11,-- €
3.2.2 Halogen-, Stativ- und Handscheinwerfer je Teil	3,-- €
3.2.3 Signaltaschenlampe, Signalstab, Warnblinklampe und Zubehör (Stativ, Kabeltrommel u.ä.) je Teil	1,-- €
<b>3.3 Arbeitsgerät</b>	
3.3.1 Greifzug	6,-- €
3.3.2 Winde, Kettenzug je Teil	2,-- €
3.3.3 Schneidgerät	3,-- €
3.3.4 Hydraulischere und -spreitzer	11,-- €
3.3.5 Motorsäge	10,-- €
3.3.6 Be- und Entlüftungsgerät	10,-- €
<b>3.4 Atemschutzgerät</b>	
3.4.1 Pressluftatmer	11,-- €
<b>3.5 Wasserfördergerät und Zubehör</b>	
3.5.1 Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	11,-- €
3.5.2 Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Übergangsstück und Stützkrümmer je Teil	1,-- €
3.5.3 Wasserstrahlpumpe, Permaroppumpe, Tauchpumpe und Wassersauger je Teil	3,-- €
<b>3.6 Löschgerät und -mittel, Verbrauchsmaterial</b>	
3.6.1 Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Schlauchhaspel und Strahlrohr je Teil	1,-- €
3.6.2 Ölsperre je Einsatztag	26,-- €
3.6.3 Verbrauchsmaterial, wie Kraftstoff, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperre, Sanitätsmaterial, Atemschutzfilter usw.	Selbstkosten + 10
%	
<b>3.7 Sonstige Ausrüstungsgegenstände</b>	
3.7.1 Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstangen, Schaufeln, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je Teil	1,-- €